Schutzkonzept

Kita Edith-Stein

Notfallnummern

Polizei/Notruf: 110
Feuerwehr: 112
Rettungsleitstelle: 112 (Schweinfurt 1 92 22)
Giftnotruf: 09 11 / 3 98 24 51
Telefonseelsorge: 08 00 / 1 11 01 11

Städtische Kita IV – Edith-Stein-Straße
Edith-Stein-Straße 2
97828 Marktheidenfeld
09391-81784

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
2. Theoretische und rechtliche Grundlagen
3. Prävention
    a. Personalauswahl
    - Personalführung
    - Verhaltenskodex
    - Fort- und Weiterbildung
    b. Partizipation und Beschwerdemanagement
    - Kinder
    - Eltern
    - Mitarbeiter/innen
4. Intervention – Verfahren bei Kindeswohlgefährdungen
    a. Interne Gefährdungen
    - Gewalt durch Mitarbeiter/innen
    - Gewalt unter Kindern
    b. Externe Gefährdungen
    - Gefährdungen im sozialen Umfeld der Kinder (§8a SBB VIII)
5. Anlaufstellen & Ansprechpartner/innen
6. Anhang

Hinweis:
Zur besseren Lesbarkeit bedienen wir uns in unserem Schutzkonzeption ausschließlich der männlichen Form. Gemeint ist jeweils sowohl die weibliche, männliche als auch die diverse Form.

Städtische Kita IV – Edith-Stein-Straße
Edith-Stein-Straße 2
97828 Marktheidenfeld
09391-81784

1. Einleitung

Das Wohl und die Sicherheit der uns anvertrauten Kinder stehen im Mittelpunkt unserer pädagogischen Arbeit. Kinder haben ein Recht auf Schutz, Geborgenheit, Förderung und Beteiligung. Unsere Kindertagesstätte versteht sich als ein sicherer Ort, an dem Kinder in ihrer Entwicklung begleitet, gestärkt und respektiert werden.

Ein Schutzkonzept schafft hierfür eine verbindliche Grundlage: Es beschreibt Maßnahmen und Strukturen, die Risiken für Kinder erkennen, minimieren und im Ernstfall ein klares, professionelles Handeln ermöglichen. Es dient sowohl dem Schutz der Kinder als auch der Unterstützung des pädagogischen Personals, indem es klare Handlungssicherheit und Transparenz bietet.

Dieses Konzept ist Ausdruck unserer Haltung, Verantwortung für das Wohlergehen der Kinder zu übernehmen und aktiv zu einem Umfeld beizutragen, in dem sie sich frei entfalten können. Es soll regelmäßig überprüft, weiterentwickelt und in den Alltag integriert werden, damit Schutz, Prävention und Partizipation selbstverständlich gelebt werden.

2. Theoretische und rechtliche Grundlagen

Die Wichtigkeit eines Schutzkonzeptes zum Wohle aller Personen in unserer Einrichtung, ganz besonders jedoch der Kinder, ergibt sich aus verschiedenen Gesetzen:

- **UN- Kinderrechtskonvention**
- **Bildungs- und Erziehungsplan (BEP)**
- **Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz**
- **§ 8a SGB VIII, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**
- **§ 8b SGB VIII, Fachliche Beratung und Begleitung**
- **§ 22 SGB VIII Grundsätze der Förderung**
- **§ 45 SGB VIII Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung**
- **§ 47 SGB VIII Meldepflichten**

Ausführungen zu diesen Grundlagen sind im Anhang zu finden.

3. Prävention

a. Personalauswahl

Betreuungsarbeit / Besucher / Therapeuten

Pädagogische Förderkräfte, Therapeuten, Heilpädagogische Förderlehrkräfte, Einzelintegrationskräfte & -helfer unterstützen wichtige Maßnahmen, die nach Absprache in der Einrichtung in Kooperation mit Eltern (Einverständniserklärung muss schriftlich vorliegen) zu den Öffnungszeiten der Einrichtung ihrer Tätigkeit nachgehen. Zum besonderen Schutz der Kinder ist unbedingt drauf zu achten, dass die Kinder nicht zu lange mit außenstehenden Personen allein sind. Die genutzten Räume müssen ein Fenster haben und die Türe sollte nur angelehnt oder sogar geöffnet sein. Räume ohne Fenstereinsicht dürfen von Besuchern, Ehrenamtlichen, Therapeuten usw. nicht genutzt werden.

Die Absprachen, sowohl organisatorischer, als auch inhaltlicher Art werden auch immer mit der zuständigen Bezugsperson, Eltern und der Fachkraft gemeinsam getroffen. Das Kindeswohl steht bei der Förderung oder auch bei Entscheidungen immer an erster Stelle.

Es werden feste Termine mit den Erziehungsberechtigten abgesprochen, die allen Mitarbeitern der Einrichtung bekannt sind, um einen reibungslosen Ablauf zu garantieren.

Besonders wertvoll und wünschenswert, ist eine regelmäßige Anwesenheit eines Elternteils, so können die Eltern in die Übungseinheiten mit einbezogen werden.

So unterstützt ein stetiger Kommunikationsaustausch das Kind zusätzlich und nachhaltig!

Kinderschutzbeauftragte: Andrea Zenglein

Sicherheitsbeauftragte

Seit 2011 gibt es in unserer Einrichtung eine Sicherheitsbeauftragte, ihr Name ist Olga Kuhn. Sie übernimmt feste Aufgaben, ist beratend tätig und nimmt regelmäßig an ASA-Sitzungen (Arbeitsschutzausschuss) und Unterweisungen des Trägers teil. Im Anschluss informiert sie die Leitung und gegebenenfalls das Team über Neuregelungen und Beschlüsse des ASA.

Regelmäßige Rundgänge im Haus und tägliche Kontrollen auf dem Spielplatz geben dem Sicherheitsbeauftragen Aufschluss über den jeweiligen Zustand. Bei Mängeln werden diese direkt behoben, die Kolleginnen darum gebeten oder die Leitung informiert. Mängel können sein: Stolperfallen, defektes Mobiliar oder Spielmaterial, Feuermelder die inaktiv werden, Glühbirnen die defekt sind oder auch gefährliche Situationen von Personen in der Kita. Der regelmäßige Check der Erste-Hilfe-Kästen und Pakete werden koordiniert und mit Hilfe von Checklisten überprüft. Bei fehlendem Material wird dieses vom Beauftragen nach Rücksprache mit der Leitung bestellt. Ebenfalls gehört es zu ihrer Aufgabe, die Hygieneartikel im Blick zu haben:

Einmal-Handschuhe (Selbstschutz), Desinfektionsmittel, Windeleimertüten, Schutzabdeckung für den Wickeltisch usw. Bei Fehlstand wird von der Leitung entsprechendes Material beim Hausmeister bestellt.

Weitere Präventionsmaßnahmen sind: Brandschutz, Steckdosensicherungen, Leiterprüfungen, Sonnenschutz, Erzieherstühle, Fallschutz im und außerhalb des Gebäudes, und gehört ebenso zu den Aufgaben des Sicherheitsbeauftragten.

Gerätewart / wöchentliche Besichtigung / regelmäßige Begehung

Der/die Sicherheitsbeauftragte übernimmt die Rolle des Gerätewartes. Diese Rolle wird zu Jahresbeginn bestätigt oder bestimmt. Diese Person ist verpflichtet, wöchentlich und bei Bedarf die Spielgeräte im Garten zu kontrollieren. Eine Sichtprüfungen des Gartengeländes findet täglich in Verbindung mit auftretenden Gefahrenquellen, z. B. herumliegende Scherben, statt. Die Gefahrenquellen werden nach Möglichkeit beseitigt. Auffälligkeiten sind zu dokumentieren und an die Leitung weiterzugeben. Reparaturaufträge leitet diese dann dem Spielplatzbeauftragten weiter, sperrt gegebenenfalls vorübergehend das Spielgerät oder das betroffene Gelände, und informiert das Fachpersonal. Einmal jährlich prüft der Sicherheitsbeauftragten der Stadt mit, dem Zuständigen der Aufsichtsbehörde, den gesamten Außenbereich auf Mängel.

Eine Begehung im Haus durch die Aufsichtsbehörde wird von dieser angeordnet und gemeinsam mit der Leitung und dem Gerätewart durchgeführt. Alle zwei Jahre muss der Spielsand im Garten ausgetauscht werden.

Einmal im Jahr werden alle elektrischen Geräte geprüft, diese Durchführung wird vom Träger angeordnet und von einem externen Elektriker in Kooperation mit einem Hausmeister durchgeführt.

Großdesinfektion im Sommer

Neben den wöchentlichen Reinigungen der Zimmer und Spielsachen, werden vor den Sommerferien nochmals alle Gegenstände besonders gereinigt, gewaschen und gegebenenfalls desinfiziert. Die Gruppe ist dafür zuständig, dass alle Spielsachen sauber gemacht, alle Kuscheltiere und Wäschestücke gewaschen und geflickt werden. Die Möbel werden abgewaschen und Holzelemente zur längeren Haltbarkeit mit Möbelpolitur gepflegt. Schäden werden gegebenenfalls repariert oder an die Kita-Leitung gemeldet, um dies fachmännisch durchführen zu lassen. Alle Teammitglieder haben ihre Aufgabenbereiche. Diese sind über Checklisten geregelt. Diese Checklisten sind im Handbuch der Gruppen zu finden. Das gesamte Kita-Team ist für die Reinigung und Instandhaltung mitverantwortlich.

Nach Möglichkeit können Praktikanten und die Kinder ebenfalls einbezogen werden.

Der Wickelbereich wird nach jedem Wickeln mit Stuhlgang desinfiziert, sowie täglich am Nachmittag gründlich gereinigt. Die Reinigung der Küche wird einmal im Monat gründlich, sowie genutzte Flächen täglich von der Küchenkraft durchgeführt.

Personalführung

Trägervereinbarungen

Der Träger ist für den Schutz der Mitarbeiter verantwortlich. Durch regelmäßig festgelegte Leitungs- und Mitarbeitergespräche sollte der Träger Informationen einholen, die ihn abschätzen lassen können, ob die Arbeitsbedingungen für die Angestellten und die Rahmenbedingungen für die Kinder passend sind. Um das noch zu vereinfachen, sind zeitlich getaktete Vorortbesuche einzuplanen. Der Träger stellt einen Personalrat, der ebenfalls für die Belange der Mitarbeiter mit Verantwortung übernimmt. Im Büro steht ein frei zugänglicher Ordner mit allen Dienstvereinbarungen und -anweisungen, die von den Mitarbeitern jederzeit zur Hilfe genommen werden können.

Beschäftigungsverbot/Mutterschutz

Bei Bekanntwerden der Schwangerschaft muss der Arbeitgeber nach §1 der MuschRiV rechtzeitig eine Gefährdungsbeurteilung durchführen, um alle Gefahren abschätzen und rechtzeitig Schutzmaßnahmen ergreifen zu können. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Aufsichtsbehörden unverzüglich von der Mitteilung der werdenden Mutter zu benachrichtigen (§ 5, Abs. 1, MuschG). Die Schwangere hat sich umgehend dem Betriebsarzt vorzustellen. Solange die serologische Blutuntersuchung nicht ergeben hat, dass die Erzieherin über ausreichenden Immunschutz verfügt, darf sie nicht im Kinderdienst tätig sein. Das heißt, der Arbeitgeber muss sofort nachdem ihm die Schwangerschaft bekannt wird, ein Beschäftigungsverbot mit Kindern aussprechen. Ergibt die Blutuntersuchung eine nicht ausreichende Immunität sind je nach Krankheit unterschiedliche Maßnahmen einzuleiten.

In der Schutzfrist, die sechs Wochen vor dem errechneten Entbindungstermin beginnt und bis zum Ablauf von acht bzw. zwölf Wochen bei Früh- und Mehrlingsgeburten dauert, erhält die Beschäftigte Mutterschaftsgeld.

Grundsätzlich beginnt der Mutterschutz sechs Wochen vor der Geburt des Kindes. Das Ende der Frist liegt acht Wochen nach der erfolgten Geburt. Im Vorhinein lassen sich jedoch stets nur Schätzungen angeben, sodass der voraussichtliche Geburtstermin berücksichtigt wird.

Impfungen

Alle Mitarbeiter müssen, nach ihrer Einstellung, beim Betriebsarzt vorstellig werden. Bei der Abwägung, ob der Mitarbeiter gesundheitlich für die Tätigkeit geeignet ist, ist die Untersuchung zwingend notwendig. Des Weiteren muss jeder Mitarbeiter alle drei Jahre zum Betriebsarzt, um weitere arbeitsrelevante Themen, wie zum Beispiel die Immunisierung, zu besprechen. Hier werden gegebenenfalls Empfehlungen für Impfungen ausgesprochen.

Verbandskasten

Der Erster-Hilfe-Kasten befindet sich zentral im gelben Raum (Kämmerchen), hier befinden sich zudem die Verbandsblöcke der Kinder und Erwachsenen. Jede Verletzung wird auf einem Blockblatt dokumentiert und anschließend zur Leitung für eine Ablage gebracht. Für unterwegs und Kleinigkeiten im Alltag, gibt es in jedem Raum noch ein kleines Erste-Hilfe-Paket.

Sicherheitsbeauftrage: Olga Kuhn (Ansprechpartner für Material, Kontrolle Materialien), Verbandsblöcke werden von ihr bei Jutta Reinelt (KUVB) bestellt.

Verletzungen / Unfallberichte

Wenn sich ein Mitarbeiter verletzen, übernimmt eine Kollegin die Erstversorgung. Sie schätzt den Verletzungsgrad ein: Ist ein Notarzt zu rufen, welche Maßnahmen werden eingeleitet. Die Verletzungen werden alle in einen Verbandsblock (gelber Raum – Kämmerchen/Personal) eingetragen und ebenfalls das Blatt im Büro zur Ablage abgegeben. Ist der Erstversorger bei schwereren Verletzungen alleine, muss sofort weiteres Personal für die Betreuung der Kinder im Raum gerufen werden. Bei Betriebsunfällen muss von der Leitung ein Unfallbericht mit Rücksprache der verletzten Person geschrieben werden, der an die Kita-Verwaltung in Papierform geleitet wird.

Gefährdungsbeurteilung

Die Gefährdungsbeurteilung ist eine nach § 6 Arbeitsschutzgesetz geforderte Dokumentation (z.B. im Falle einer Schwangerschaft).

Arbeitsschutz versteht sich als umfassender Schutz der Gesundheit. Es sollen nicht nur Arbeitsunfälle vermieden, arbeitsbedingte Gefahren und Belastungen für die physische und psychische Gesundheit verringert, sondern die Arbeit menschengerecht gestaltet werden.

Selbstschutz

Der Selbstschutz eines Mitarbeiters ist sehr wichtig. Bei Unsicherheiten muss der Mitarbeiter immer um Hilfe bitte oder sich Rat holen.

Wichtige Beobachtungen müssen zum Selbstschutz immer schriftlich erfolgen. Bei Bedarf sollten Beteiligte dies mit ihrer Unterschrift bestätigen. Kritische Elterngespräche zum Selbstschutz immer zu zweit führen und mit Unterschriften bestätigen.

Mitarbeiter sollten keine privaten Daten herausgeben und möglichst keine WhatsApp-Kontakte o.ä. zu Erziehungspartnern pflegen. Herausgabe von Daten erfolgt nur auf dienstlichem Weg und in Rücksprache mit der Leitung. In Gesprächen mit Eltern die Privatsphäre stehts wahren.

Zum Selbstschutz gehört auch das rückenfreundliche Handeln, Kinder nur im Notfall tragen oder heben, Gegenstände nur mit Unterstützung anheben, Erzieherstühle nutzen und Sitzhaltungen regelmäßig überprüfen.

Schutz vor physischer und psychischer Gewalt

Im stressigen Erzieheralltag kann es unter Kolleginnen, sowie in der Zusammenarbeit mit den Eltern, dem Träger oder anderen Schnittstellen zu Unstimmigkeiten kommen. Im schwerwiegenden Fällen bis zu physischer und psychischer Gewalt. Ist es offensichtlich, sollte von der Leitung oder anderen Außenstehenden gehandelt werden. Jeder Betroffene hat die Möglichkeit sich Hilfe bei Kollegen oder an nächst höherer Stelle zu holen. In schwierigen Fällen kann eine Supervision für betroffene Personen beim Träger beantragt werden.

Brandschutz

Für den Ernstfall hängen im gesamten Haus Fluchtpläne aus. Anweisungen für das Verhalten im Brandfall sind in jedem Handbuch zu finden. Einmal im Jahr findet eine unangekündigte Brandschutzübung mit dem Personal und den Kindern statt.

Die Feuerlöscher werden von (Feuerwehr/ Hausmeister) alle zwei Jahre überprüft.

In der Stadtverwaltung (Träger) gibt es einen Sicherheitsbeauftragten für alle Belange, inklusive Brandschutz.

Schweigepflicht

Grundsätzlich gilt im Bereich der Kita die Einhaltung des Datenschutzes und der Schweigepflicht. Daten, Vorgänge und Beobachtungen dürfen nicht nach außen getragen werden. Darüber werden alle Mitarbeiter im Team jährlich unterwiesen und müssen dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Personen, die sich in der Kita aufhalten, wie Praktikanten während ihrer Ausbildung, Eltern die hospitieren, Eltern die während der Eingewöhnung in der Gruppe sind oder Eltern, die im Elternbeirat tätig sind, oder Personen, die als Dolmetscher auftreten, werden gesondert unterwiesen und müssen dies auch durch Ihre Unterschrift bestätigen.

Aufsichtspflicht

„Aufsichtspflicht ist die Verpflichtung aufsichtspflichtiger Personen, darauf zu achten, dass die ihnen zur Aufsicht Anvertrauten selbst nicht zu Schaden kommen und sowie keine anderen Personen (Dritte) schädigen."

Anhand eines Stufenmodells soll dargestellt werden, was im Einzelfall beachtet werden muss.

Auf der ersten Stufe besteht die Pflicht zur Information. Dies bedeutet, dass es erforderlich ist, sowohl sich als auch die Kinder zu informieren. Sich informieren heißt, zu wissen, was in der konkreten Situation gefährlich sein kann. Dies kann sich auf die Kinder und deren Eigenheiten bzw. Fähigkeiten genauso beziehen, wie auf spezielle Risiken, die durch äußere Umstände eintreten können. Konkret bedeutet das, dass

Aufsichtspflichtige beispielsweise Bescheid wissen müssen über Krankheiten, Allergien usw., ob Kinder bestimmte Regeln des Straßenverkehrs kennen, aber auch, ob ein Gelände, indem eine Wanderung oder ein Spiel stattfinden soll, bestimmte Gefährdungsmomente aufweist oder welche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen sind. Die entsprechenden Kenntnisse sind auch an die Kollegen weiterzugeben. Zur Informationspflicht gehört auch, den Umgang mit Werkzeugen (z.B. Schere, Hammer usw.) zu erklären und zu zeigen. Die Kinder zu informieren bedeutet, dass Verhaltensregeln verständlich formuliert und wiederholt werden und dass kontrolliert wird, ob sie auch verstanden worden sind.

Die zweite Stufe besteht im Überwachen. Das bedeutet nicht, dass in jedem Fall und immer ein ständiges Überwachen erforderlich ist. Je nach Situation, Alter und Entwicklungsstand kann auch gelegentliches oder stichprobenartiges Überwachen ausreichen. Es sei jedoch noch einmal darauf hingewiesen, dass ein umso stärkeres, kontinuierliches Überwachen notwendig ist, je weniger der Aufsichtspflichtige die einzelnen Kinder bereits kennt, je unzuverlässiger sie sich in der Vergangenheit erwiesen haben, je riskanter ein Spiel oder eine Situation ist und je wahrscheinlicher es ist, dass eventuelle Ge- oder Verbote nicht beachtet werden.

Auf der dritten Stufe geht es darum, notfalls einzugreifen. Falls ein Kind sich so verhält, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Schaden eintritt, ist es die Pflicht der aufsichtspflichtigen Personen, diesen Schaden zu verhindern. Es kann mit Worten genauso gut wie mit körperlichem Einsatz eingegriffen werden.

Datenschutz

Alle Richtlinien des Datenschutzes sind einzuhalten. Hier ist zu beachten, dass das Büro immer abgeschlossen sein muss, da sich darin Akten und Unterlagen mit sensiblen Daten befinden. Die wichtigsten Unterlagen werden zusätzlich in einen Aktenschrank eingeschlossen.

Alle Unterlagen, die sich in den Gruppen befinden sind beim Verlassen des Raumes oder nach Feierabend ebenfalls in den vorhandenen Aktenschrank zu schließen. Wenn sich Eltern in der Nähe von internen Unterlagen/Listen/Verträgen/Schreiben befinden, sind alle Unterlagen umzudrehen/wegzuräumen.

Die PCs, Laptops und Tablets sind durch Passwörter geschützt. Der PC der Leitung hat ein separates Passwort und darf nur von ihr oder der Stellvertretung genutzt werden, da sich zusätzlich weitere interne Personaldaten darauf befinden.

Generell ist besonders beim Fotografieren immer auf den Datenschutz zu achten. Bilder von den Kindern dürfen nur mit dem Kindergartenfotoapparat oder auf dem Tablet gemacht werden. Es dürfen nur die Kinder fotografiert werden, deren Eltern das detaillierte Datenschutzformular (zusätzlicher Anhang zum Betreuungsvertrag) und das kitainternen Datenschutzblatt in allen Punkten unterschrieben haben. Es sind dabei stets alle Wünsche und Bedenken der Eltern zu 100% zu beachten.

Bevor Bilder in der Zeitung oder im Internet veröffentlicht werden, wird nochmals eine separate Abfrage, mit den betroffenen Eltern, durchgeführt.

Bei Gesprächen ist die Privatsphäre zu achten, die Eltern sind in einen ruhigen Raum zu bitten.

Bei Datenschutzverletzungen ist die Leitung zu informieren, die diese Verletzung an das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA) Promenade 18, 91522 Ansbach Telefon: +49 (0) 981 180093-0 https://www.lda.bayern.de/de/kontakt.html durch das Formular Beschwerden https://www.lda.bayern.de/de/beschwerde.html, oder Datenpannen durch das Formular https://www.lda.bayern.de/de/datenpanne.html, innerhalb von 72 Stunden melden muss.
Auch bei der Hauspost von der Einrichtung an den Träger sind die Unterlagen nur für die bestimmten Empfänger zugänglich zu machen. So sind besonders sensible Daten in separate Umschläge mit Adressdaten zu verpacken und zu verschicken.

Verhaltenskodex

Verhaltensampel in unserer Einrichtung

Rote – Verhaltensweisen, die keinesfalls geduldet werden

Es besteht eine Meldepflicht an das Jugendamt nach §47 SGB VIII.

KINDER HABEN EIN RECHT AUF SCHUTZ UND SICHERHEIT! Wir werden solches Verhalten sofort unterbinden

- Anspucken/Schütteln/Schlagen
- Zwingen zu Handlungen, die dem Kind schaden
- Ein- oder Aussperren/Fixieren
- Diskriminieren
- Angst einjagen und bedrohen
- Intimbereich berühren außerhalb der Sauberkeitserziehung
- Kinder bestrafen (meint nicht konsequentes Handeln)
- Vorführen/Bloßstellen
- Sozialer Ausschluss ohne päd. Begleitung
- Lächerlich machen
- Herabsetzend über Kinder und Eltern sprechen
- Bewusste Verletzung der Aufsichtspflicht
- Vertrauen brechen
- Mangelnde Einsicht
- Nicht beachten
- Kneifen, Stoßen, Schubsen
- Verletzen, fest anpacken
- Misshandeln
- Grundsätzlich Videospiele in der Kita
- Filme mit grenzverletzenden Inhalten
- Kinder ungefragt auf dem Schoß festhalten

- Nicht altersgerechter Körperkontakt
- Unsachgemäße Materialien zur Sexualaufklärung
- Kinder küssen
- Sich küssen lassen
- Fotos von Kindern ins Internet stellen
- Auslachen (Schadenfreude, dringend anschließende Reflexion mit dem Kind/Erwachsenen)
- Wut an Kindern auslassen
- Weitermachen, wenn ein Kind Stopp" sagt

Gelbe Lampe – Pädagogisch kritisches Verhalten, das für die Entwicklung von Kindern nicht förderlich, kann aber vorkommen.

Beim Auftreten von grenzverletzendem Verhalten ist unbedingt eine Information an die Sorgeberechtigten und eine Klärung im Team nötig, ggf. besteht eine Meldepflicht nach §47 SGB VIII

KINDER HABEN EIN RECHT, SICH ZU WEHREN UND KLÄRUNG ZU FORDERN!

Wir wünschen uns, von Kolleginnen, Kindern und Familien auf solche Vorkommnisse hingewiesen zu werden, damit wir aus Fehlern lernen können. Fehler diskutieren wir kollegial ohne persönliche Vorwürfe. Vielmehr versuchen wir die Bedingungen, die Fehler begünstigen, zu verstehen und zu ändern

- Nicht ausreden lassen.
- Kindern keine Privat-/Intimsphäre zugestehen
- Negative Seiten eines Kindes hervorheben
- Rumschreien
- Lächerlich, ironisch gemeinte Sprüche
- Regeln willkürlich ändern
- Autoritäres Erwachsenenverhalten
- Sich nicht an Verabredungen halten
- Jemanden ausschließen, den man nicht leiden kann
- Lügen
- Stigmatisierung
- Ständiges Loben und Belohnen
- (Bewusst) Wegschauen
- Keine Regeln festlegen
- Anschnauzen
- Laute körperliche Anspannung mit Aggression
- Kita-Regeln werden von Erwachsenen nicht eingehalten
- Unsicheres Handeln
- Rumkommandieren
- Kinder überfordern
- Intimität des Toilettengangs nicht wahren
- „Lieblingskind“ haben

Grüne - Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig (gefällt den Kindern aber nicht immer)

KINDER HABEN DAS RECHT, ERKLÄRUNGEN ZU BEKOMMEN UND IHRE MEINUNG ZU ÄUSSERN!

Wir nehmen uns die Zeit, unsere Regeln in verständlicher Form und wiederholt zu erklären.

- Ressourcenorientiert arbeiten
- Positive Grundhaltung
- Verlässliche Strukturen
- Positives Menschenbild
- Trauer zulassen
- Flexibilität
- Regelkonform verhalten
- Verständnisvoll sein
- Distanz und Nähe (Wärme)
- Kinder und Eltern wertschätzen
- Empathie verbalisieren, mit Körpersprache, Herzlichkeit
- Ausgeglichenheit
- Freundlichkeit
- Partnerschaftliches Verhalten
- Hilfe zur Selbsthilfe
- Verlässlichkeit
- Themen wertschätzen
- Angemessenes Lob aussprechen können
- Vorbildliche Sprache
- Integrität des Kindes achten
- Eigene gewaltfreie Kommunikation
- Ehrlichkeit
- Authentisch sein, Echtheit
- Transparenz
- Fairness, Gerechtigkeit
- Begeisterungsfähigkeit
- Selbstreflexion
- Nimm nichts persönlich
- Auf Augenhöhe mit den Kindern gehen
- Impulse setzen
- Tagesablauf einhalten
- Grenzüberschreitungen unter Kindern und Erzieher/ innen unterbinden
- Konflikte friedlich lösen.
- geregelte Essenssituation
- Kinder anhalten in die Toilette zu urinieren
- Unvoreingenommenheit
- Konsequent sein
- Kinder trösten und loben
- Kinder in den Arm nehmen, wenn sie es möchten
- Anleitung und Unterstützung beim An- und Ausziehen geben
- Grenzen aufzeigen
- Den Gefühlen der Kinder Raum geben
- Altersgerechte Aufklärung leisten.
- Altersgerechter Körperkontakt (Unterstützung bei der Körperpflege, z.B. eincremen, Haare kämmen)
- Massieren über der Kleidung
- Gemeinsam spielen
- Aufmerksam zuhören

Feinfühliger Umgang - Gefahr von Machtmissbrauch / Grenzen setzen / Sprechen / Begleitendes Sprechen

Alle pädagogischen Fachkräfte, sowie Mitarbeiter sind dazu verpflichtet, stets respektvoll, kindgerecht und emphatisch mit den ihnen anvertrauten Kindern umzugehen. Hierbei ist zu beachten, dass die Kinder als vollwertige und gleichgestellte Persönlichkeiten wahrgenommen werden. Eine Gefahr bringt der Machtmissbrauch des Erwachsenen mit sich, der bei uns in der Einrichtung nicht geduldet wird.

Ebenfalls ist verbal darauf zu achten, dass der Mitarbeiter seine Stimme angemessen einsetzt und nicht durch sehr lautes Sprechen seine Machtposition ausnutzt. Das handlungsbegleitende Sprechen und Rituale sind für Kinder eine große Hilfe. Gerade in sehr intimen Situationen, z.B. beim Wickeln oder beim Toilettengang, aber auch in Essenssituationen, gibt es dem Kind Sicherheit und Schutz. Durch eine offene Haltung gegenüber dem Kind entsteht eine Vertrautheit, die als Basis für das Kind elementar ist.

Das Grenzen setzen ist für Kinder trotz eines feinfühligen Umganges unverzichtbar, das gibt den Kinder Orientierung und stärkt die persönliche Bindung zum Kind. Das Fachpersonal ist dafür verantwortlich, die Situation an anderes Personal abzugeben, wenn man den feinfühligen Umgang verliert und selbst nicht mehr aus der Situation herausfindet.

Die Fachkräfte sind angehalten, bei Beobachtungen von Kolleginnen, die sich nicht sensibel verhalten, einzugreifen und das zu thematisieren. Diese Vorgehensweise sollte ebenfalls respektvoll und in einem passenden Rahmen stattfinden. Falls nötig ist die Gruppenleitung, die Einrichtungsleitung oder das gesamte Team um Hilfe zu bitten. Eine Möglichkeit im Team ist die kollegiale Beratung. Jeder Mitarbeiter verantwortlich, in grenzüberschreitenden Situationen zu handeln (je nach Vorgang passiv oder aktiv).

Umgang mit Essen und Trinken - Akzeptanz der Bedürfnisse der Kinder

Jedes Kind soll ein gesundes Hunger- und Sättigungsgefühl entwickeln dürfen. So lassen wir das Kind selbst entscheiden, wieviel es essen möchten und was. Die Eltern werden darüber informiert und sie können bestimmen, was sie ihrem Kind einpacken. In unserer Kita möchten wir keine reinen Süßigkeiten als Mahlzeit geben, z. B. Schokolade, Gummibärchen. Die Eltern können dies zu Hause mit dem Kind genießen. Ein Kind wird von uns zum Essen motiviert, aber es wird auch akzeptiert, wenn es nichts essen möchte. In solch einem Fall werden Eltern beim Abholen darüber informiert. Bei Unklarheiten werden zeitnah Elterngespräche geführt und eine Lösung gesucht.

Mindestens einmal am Tag findet ein gemeinsames Essen für die Kinder statt, in allen Gruppen ist das das Mittagessen, das Frühstück und der Nachmittagssnack sind zusätzliche Essenszeiten, die den Kindern angeboten werden.

Um das Trinken zu unterstützen, haben die Kinder in ihrer Gruppe für unterwegs und den Spielplatz eigene Trinkflaschen.

Durch die Projekte Schulobst und -milch, steht jedem Kind täglich ein Obst und Gemüseangebot, sowie Käse und Milchprodukte zur Verfügung.

Mittagessen - Pädagogischer Happen

Als Motivation für die Kinder dürfen die Fachkräfte den sogenannten „pädagogischen Happen" mitessen. Das bedeutet, dass bei den Warmessern eine Fachkraft mitisst, um die Essenssituation pädagogisch zu begleiten. Das Personal nimmt sich selbstverständlich nur etwas, wenn genug für die Kinder zum Sattwerden geliefert wurde.

Bei den „Kaltessern" sind die Fachkräfte ebenso für eine pädagogische Begleitung bei den Kindern und können gemeinsam mit ihnen eine mitgebrachte Mahlzeit essen.

Bewegung für die Kinder

Die Kinder sollten jeder Zeit die Möglichkeit zur Bewegung haben, deshalb gibt es die Möglichkeit den Bewegungsraum, die Flure, das Foyer und den Spielplatz täglich in der Freispielzeit zu nutzen. Der Alltag wird von den Mitarbeitern bedürfnisorientiert gestalten. Bei Stuhlkreisen werden Bewegungseinheiten eingebaut und Spaziergänge, Wald- und Naturtage angeboten.

Unbekannte Besucher in der Kita

Unbekannte Besucher, die das Einrichtungsgelände betreten, sind sofort von einem Mitarbeiter anzusprechen und weiterzuleiten. Eine Anwesenheit ohne triftigen Grund, muss unterbunden werden und der Mitarbeiter trägt dafür die Verantwortung.

Auffällige oder seltsame Ereignisse sind der Leitung, dem Team, dem Träger und ggf. der Aufsichtsbehörde zu melden und zu dokumentieren.

Infektionsschutz/Hygiene

Auf der Grundlage des aktuellen Infektionsschutzgesetztes und dem Rahmenhygieneplan des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales ist in der Einrichtung immer ein aktueller Hygieneplan vorhanden. Dieser enthält allgemeine Verhaltensregeln, den Umgang mit kranken Kindern und Personal, und die Raumhygiene und wird regelmäßig von der Kitaleitung überarbeitet. Mitarbeiter werden nach jeder Änderung, spätestens 1x jährlich unterwiesen. Diese unterschreiben die Unterweisung und tragen somit die Verantwortung zur Einhaltung. Nähere Informationen s. Hygieneplan der Einrichtung.

Krankheiten

Meldepflichtige Krankheiten müssen dem Gesundheitsamt mit einem Vordruck gemeldet werden. Eltern werden in der App „Stramplerbande“ tagesaktuell darüber informiert, wenn ein Kind aus der Einrichtung mit einer ansteckenden Krankheit zuhause ist.

Jedes Kind darf die Einrichtung besuchen, solange der Gesundheitszustand das allgemeine Wohlbefinden des Kindes nicht beeinträchtigt. Kinder mit schweren ansteckenden Krankheiten (Windpocken, Keuchhusten, Magen-Darm-Infektionen, Sars-CoV…) dürfen nicht in die Einrichtung kommen. Wann und bei welcher Krankheit ein Kind wieder die Einrichtung besuchen darf, ist über die aktuelle „Wiederzulassungstabelle für Gemeinschaftseinrichtungen“ geregelt. Diese erhalten die Eltern bei Vertragsabschluss und ist zusätzlich in der Stramplerbande digital verfügbar. In Sonderfällen entscheidet das Gesundheitsamt über die Wiederaufnahme und die Leitung übernimmt die Verantwortung auf Einhaltung der Vorgabe.

Medikamentengabe

Prinzipiell darf das Fachpersonal den Kindern keine Medikamente geben. Zudem ist das Mitgeben von Medikamenten in der Kindergartentasche nicht gestattet, denn dieses darf nicht in Reichweite der Kinder aufbewahrt werden.

Sollte ein Kind dennoch dringend während der Buchungszeit ein Medikament verabreicht bekomme, benötigt die Kita hierfür ein Attest vom zuständigen Arzt. Von ihm wird die Menge, die Verabreichungsform, sowie eine Beschreibung mitgegeben. Bei Bedarf muss die Verabreichung nochmals von Eltern oder direkt vom Arzt erklärt werden. Bei Unsicherheiten wird das Personal gegebenenfalls weitere medizinische Informationen bei einem Arzt einholen, z.B. Diabetesschulung.

Notfallmedikamente lagern wir verschlossen und nicht für die anderen Kinder zugänglich. Diese Medikamente müssen von den Eltern bei uns abgegeben werden. Die Eltern übernehmen die Verantwortung für die Prüfung des Verfallsdatums und den Austausch der Medikamente.

Das Personal kann trotz eines vorhandenen Attestes die Gabe eines Medikaments ablehnen, wenn es diese Verantwortung nicht übernehmen möchte.

Verletzungen / Unfallberichte

Wenn sich ein Kind verletzt wird es von den Mitarbeitern gleich versorgt. Bei schwerwiegenden Verletzungen wird unverzüglich der Notarzt gerufen und die Eltern informiert. Jeder Raum hat für die Erstversorgung eine Erste-Hilfe-Tasche und in der Küche liegen Kühl-Pack im Kühlschrank bereit. Zur Dokumentation der Verletzungen gibt es im Gelben Raum ein Verbandsblock. In diesen wird der Vorfall notiert. Je nach Verletzungsgrad werden gleich die Eltern telefonisch benachrichtig oder beim Abholen informiert. Besucht ein Kind daraufhin einen Arzt, bzw. Facharzt, muss dies an die Fachkräfte weitergegeben werden, denn dann wird ein Unfallbericht zur

Dokumentation für Spätfolgen digital bei der Gemeindeunfallversicherung eingereicht. Dies erfolgt durch die Gruppenleitung und die erstversorgende Person.

Ein Sonderfall sind Zeckenbisse. Der Umgang mit diesen ist über den Anhang des Bildungs – und Betreuungsvertrags geregelt und wird für jedes Kind individuell vereinbart.

Gefahrenquellen

Es gibt im Umgang mit Kindern sehr viele Gefahrenquellen. Jeder Mitarbeiter ist verpflichtet, zu jedem Zeitpunkt Gefahren von den Kindern und sich selbst abzuwenden. So ist darauf zu achten, dass keine gefährlichen Gegenstände wie z. B. scharfe Messer unbeaufsichtigt in der Gruppe liegen. In der Küche werden diese ebenfalls in Schubladen so gelagert, dass Kinder nicht alleine an diese herankommen.

Spül- und Putzmittel, Spülmaschinentabs, Möbelpolitur, Desinfektionsmittel usw. müssen in verschlossenen Räumen, Schränken oder in sehr hoch angebrachten Schränken aufbewahrt werden. Die Kinder dürfen dazu keinen freien Zugang haben, das heißt außerhalb ihrer Reichweite sein.

Stromquellen werden mit Kindersicherung versehen und regelmäßig kontrolliert. Kabel dürfen keine Stolperfalle sein und sollten möglichst „versteckt“ werden. Wasserkocher müssen ebenfalls außer Reichweite der Kinder betrieben werden.

Regeln helfen Gefahren zu mindern, z. B. Verhalte auf einer Treppe, Umgang mit Scheren und anderen Materialien.

Lärm- und Fallschutz muss angebracht und regelmäßig kontrolliert werden.

Weitere Elektrogeräte, wie Heißklebepistolen, Bügeleisen, Laminiergeräte usw. dürfen nicht unbeaufsichtigt in der Nähe von Kindern eingesetzt werden. Ebenso sind die Stecker von Wasserkochern, Bügeleisen und anderen elektrischen Geräten nach der Nutzung aus der Steckdose zu entfernen. Bei der Nutzung des Herdes oder des Backofens in der Küche ist darauf zu achten, dass regelmäßig jemand die Funktion der Geräte kontrolliert.

Im Außengelände sind Einzäunungen hilfreich und durch Regeln kann ein sicheres Spiel stattfinden. Auf Wunsch der Eltern werden Schutzhelme beim Laufradfahren von zu Hause mitgebracht und aufgesetzt.

Abschließen der Türen/Fenster

Die Kindergartentüren sind als Fluchttüren nur eingeschränkt abschließbar. Das erschwert die Sicherheit im Kindergarten in der Form, dass fremde Personen in die Einrichtung kommen könnten.

Darum ist ab 9.15 Uhr morgens die Einrichtungstüre abgeschlossen.

Ab 12.30 Uhr ist die Einrichtung wieder geöffnet. Alle unbekannten Personen werden von den Mitarbeitern sofort angesprochen, siehe Unbekannte Besucher in der Kita.

Fenster, die sich auf den zweiten Ebenen befinden, immer nur kippen, wegen einer möglichen Absturzgefahr. Allgemein ist das Kippen von Fenstern sicherer und es sollten Schiebetüren zum Lüften verwendet werden. Hier ist die Aufsichtspflicht zu beachten! Die Fenster im Krippenbereich, zur Straßenseite hin sind alle mit einem Schloss verschließbar und nur unter Aufsicht zu öffnen.

Alle Hauptverbindungstüren nach draußen, d.h. die Eingangstür und die Kellertür sind mit einem zusätzlichen Alarm gesichert. Dieser muss nach Benutzen der Tür wieder scharf geschaltet werden.

Räume die nicht regelmäßig genutzt werden, oder Putzmittel enthalten, müssen immer abgeschlossen sein. Das Lüften dieser Räume findet vor und nach den Öffnungszeiten statt.

Gartenbetreuung

Das Gartentor muss immer verschlossen sein. So können sich die Kinder frei auf dem Außengelände bewegen. Im Notfall muss dieses Tor immer aufgeschlossen werden. Einen Schlüssel dazu gibt es in jedem Raum und am Gartenhaus bei der Rampe.

Die Betreuung im Garten wird ab einer Kinderzahlt von 6 von einer Fachkraft durchgeführt. Bei einer Kinderzahl ab 12 Kindern dann zu zweit, da die Verletzungsgefahr durch den Bewegungsfreiraum größer ist. Im Freien dürfen die Kinder ihrem Forscher- und Entdeckungsdrang nachkommen und diesen ausleben. Hier ist eine Beobachtung sehr wichtig. Die Kinder sollen lernen Gefahren selbst einzuschätzen. Besonders an Klettergeräten sollte eine Bezugsperson dabeistehen, um Stürze zu vermeiden. Dies gilt besonders bei jüngeren oder eingeschränkten Kindern.

Alkohol

Das Trinken von Alkohol während der Arbeitszeit oder angetrunken in der Kita zu arbeiten, ist nicht gestattet. Das Ausschenken von Alkohol bei Veranstaltungen der Kita ist nur mit einer Ausschankgenehmigung gestattet.

Kleiderordnung für das Personal

Die Kleidung soll zweckmäßig und angemessen sein, das Personal hat eine Vorbildfunktion gegenüber den Eltern und Kindern. Die Kleidung ist prinzipiell dem Wetter anzupassen.

Rauchen

Es gilt ein generelles Rauchverbot für alle Personen im Kindergartengebäude und auf dem Außengelände, Veranstaltungen sind hiervon nicht ausgeschlossen!

Das Personal darf während der regulären Pausenzeiten das Gelände zum Rauchen verlassen.

Handygebrauch

Handys sind während der Arbeitszeit in der Tasche im Schrank aufzubewahren. In dringenden Fällen darf das Handy am Mann bleiben, das muss vorab mit der Leitung abgesprochen werden.

Fort- und Weiterbildung

Erste-Hilfe-Kurse

Regelmäßig alle zwei Jahre findet eine Ersthelferschulung für alle pädagogischen Fachkräfte, durch eine „Inhouse-Schulung" statt. Diese beinhaltet zusätzlich das Thema „Erste Hilfe bei Kleinkindern". Die Teilnahme aller Teammitglieder ist verpflichtend. Für die Schulung wird ein Termin durch die Kita-Verwaltung vereinbart.

Fortbildungen

Die Arbeit mit Kindern erfordert Flexibilität, Einfühlungsvermögen und Interesse an Hintergrundwissen der aktuellen Pädagogik und unserer gesetzlichen Vorgaben. Um sich stetig zu entwickeln ist jedes Teammitglied verpflichtet, sich weiterzubilden. Dies kann auf verschieden Wegen geschehen:

Einzel- und Teamfortbildungen, Arbeitskreise, Netzwerktreffen (Projekt Sprach-Kitas), Internetrecherche, Fachliteratur und Broschüren lesen. Hierfür stellt der Träger einen ausreichend großen Fortbildungsetat zur Verfügung, der von allen Fachkräften gemeinsam genutzt werden kann.

Ministerielle Newsletter und Verordnungen

Die Kita und der Träger erhalten regelmäßig Newsletter des Bayerischen Staatsministeriums per Mail. In diesen sind aktuelle Themen, Anregungen, Veränderungen oder neue Vorgaben für den Kita-Alltag enthalten. (https://www.stmas.bayern.de/service-kinder/newsletter/index.php)

Bundesprogramm „Sprach-Kitas“

Durch das Bundesprogramm „Sprach-Kitas“ stellt der Träger hierfür eine zusätzliche Sprachkraft ein. Dies bedeutet, sie arbeitet im Tandem mit der Leitung am Einrichtungs- und Schutzkonzept und übernimmt wie alle anderen Mitarbeiter, die Verantwortung für deren Einhaltung, beziehungsweise meldet nicht eingehaltene Inhalte der Leitung. Zudem ist sie mitverantwortlich für den Austausch zwischen der Fachberatung und der Einrichtung, unterstützt in Teamsitzungen und bei Bedarf im Alltag bei der Kommunikation zwischen der Leitung und dem Team, hilft bei Konflikten zwischen Teammitgliedern und ist Ansprechpartner für Praktikanten und Eltern.

Wichtige Gespräche werden mit der Leitung im Vorfeld abgesprochen und gegebenenfalls gemeinsam erarbeitet. Ein regelmäßiger Gesprächstermin dient dem Austausch, allgemein zu Aufgaben und der Projektumsetzung.

Die zusätzliche Fachkraft arbeitet regelmäßig in den Gruppen mit, um den Alltag zu beobachten, damit die Umsetzung des Projektes gut gelingen kann. Wie entwickeln sich die Kinder, wie ist die Raumgestaltung und wie geht es den Mitarbeitern. Ein regelmäßiger Austausch, zwischen der Fachkraft „Sprach-Kitas“ und der Gruppenleitung, über die Kinder ist für alle Beteiligten wichtig.

b. Partizipation und Beschwerdemanagement

Kinder

Partizipation / Beteiligung der Kinder

Die Kinder dürfen sich in ihren Gruppenräumen frei und selbstbestimmt bewegen. Durch eine feinfühlige und beobachtende Haltung der pädagogischen Fachkräfte, sollen sich Kinder eigenständig und selbstbewusst entwickeln können. Sie erlernen Selbstvertrauen und Selbstbewusstsein, wenn ihre Umgebung so gestaltet ist, dass sie gefahrlos alles ausprobieren und entdecken können. Bei Kindern, die noch nicht sprechen können, ist die Wahrnehmung der Bezugspersonen besonders wichtig: Was braucht das Kind? Wann kann es Dinge selbständig schaffen? Geht es ihm gut? usw.

Kinder sollten in die Abläufe und Regelfindungen einbezogen werden. Bei älteren Kindern kann dies in Kinderkonferenzen besprochen werden. So können die Kinder mitbestimmen, mitentscheiden und werden in ihrer Persönlichkeit ernstgenommen. Wichtig ist, dass die Umsetzung authentisch abläuft, d. h. die Mitbestimmung erfolgt dann, wenn der Erzieher die Entscheidung mitträgt. Die Gruppenentscheidungen sind das eine, aber die persönlichen Bedürfnisse sind ebenfalls zu beachten. Hat ein Kind besondere Wünsche und Bedürfnisse, kann es nötig sein, dass ein Erwachsener die Führsprache für das Kind übernimmt.

Jeder Mensch, egal welchen Alters, braucht einen Führsprecher!

Schlafen/ Ruhemöglichkeit

Kinder brauchen je nach Entwicklungsstand Zeit für Erholung und Schlaf. Dies möchten wir ermöglichen, da das Kindeswohl und die Gesundheit oberste Priorität haben. Möchte ein Kind nicht schlafen oder ruhen, darf es im Freispiel bleiben. In Zusammenarbeit mit den Eltern werden eventuelle Probleme reflektiert und Lösungen gesucht.

Um den Kindern Sicherheit und Orientierung zu geben, werden in der Krippe feste Einschlafrituale umgesetzt und eingehalten. Die Personen die die Kinder beim Schlafen begleiten, sollten festgelegt sein.

Toilettengang / Wickelsituation

Die Begleitung beim Wickeln und auf der Toilette, sollte eine vom Kind bestimmte Person sein. Gerade bei Bereichen, wo es um die Intimität des Kinders geht, ist die Mitentscheidung sehr wichtig. Es ist darauf zu achten, dass Kinder vor Zuschauern geschützt werden. Im Wickelraum sollten sich nicht mehr als zwei Erwachsene aufhalten. Die Persönlichkeitsentwicklung, Ich-Identität und ein natürliches Schamgefühl sollen sich bei Kindern, besonders in solchen sensiblen Bereichen uneingeschränkt entwickeln können.

Sexualpädagogik – Benennen der Geschlechtsorgane- Umgang mit Selbstbefriedigung

Um den Kindern Schutz vor Übergriffen zu geben, ist es wichtig, die Geschlechtsteile mit den richtigen Begriffen zu benennen. Was ohne Scham und direkt benannt werden kann, gibt den Kindern ein Gefühl von Sicherheit und Normalität. Im Alltag wird so den Kindern vermittelt, dass der Körper jedem alleine „gehört“ und dass niemand, auch keine anderen Kinder und kein Erwachsener, bestimmte Stellen berühren dürfen. Bei Übergriffen durch andere Kinder, z.B. wenn in die Toilette geschaut wird, wenn Kinder sich ausziehen sollen oder ähnliches, erfolgt sofort ein klärendes Gespräch. Hierbei ist auf eine sensible Vorgehenswiese zu achten, um das Thema nicht zu dramatisieren, aber trotzdem als wichtig anzusehen.

Wenn ein Kind sich häufiger selbst befriedigt bzw. stimuliert, spricht eine pädagogische Fachkraft einzeln mit dem Kind. Wir erklären ihm, dass es völlig in Ordnung ist, wenn ihnen das gefällt, aber dass sie dies bitte nur dann machen, wenn sie alleine sind. Auch wenn andere Kinder durch das Verhalten irritiert sind oder sich gestört fühlen, ist es trotzdem wichtig, dass das Kind das positive Gefühl mitnimmt, nichts falsch zu machen und nicht „unnormal“ zu handeln.

Eine Information an die Eltern erfolgt ebenfalls feinfühlig und sensibel und stets zum Wohl des Kindes.

Die Sexualpädagogik soll als fester Bestandteil in den Jahresablauf miteinfließen und nicht als Tabuthema gesehen werden. Im Team werden aktuelle Fälle gleich besprochen und sich gegenseitig unterstützt. Diesbezügliche Elterngespräche sollten zu zweit geführt werden. Reflexionen über den Alltag, z. B. wenn Kinder in Nischen

sich ausziehen, sich küssen oder Doktorspiele spiele, sind sehr wichtig. So gewinnen die Bezugspersonen ebenfalls Sicherheit im Umgang mit diesen Themen.

Umziehsituation

Diese Situationen sollten gut geplant werden und die Intimsphäre des Kindes ist zu beachten. Wenn sich ein Kind eingenässt hat, kann dieses in der Toilettenkabine, im Wickelraum oder zu ruhigen Zeiten, sogar in der Garderobe umgezogen werden. Am besten an einem für andere Kinder und Erwachsene uneinsichtigen Platz. Kinder sollten für ihre Selbstverantwortung beim Umziehen miteinbezogen werden. Um Kinder nicht bloß zu stellen ist die Situation so zu lenken, dass andere Kinder wenig oder nichts mitbekommen. Der Beutel mit den nassen Kleidungsstücken, sollte so platziert werden, dass nicht gleich alle im Umfeld Bescheid wissen. Eltern können für jedes Kind am Platz eigene Kleidung platzieren, dann fällt an der Kleidung der Wechsel weniger auf.

Sonnenschutz

Für die Gesundheit der Kinder ist ein ausreichender Sonnenschutz im Freien sehr wichtig. Die Kinder werden eingecremt in die Kita gebracht. Für den Nachmittag wird nach dem Mittagessen Zeit zum Nachcremen eingeplant. Die Kinder bringen von zu Hause eine eigene Creme mit, besonders bei Allergien ist es wichtig, hier den richtigen Sonnenschutz zu wählen. Die Erwachsenen üben mit den Kindern das selbständige Eincremen und die Hygienevorschriften werden eingehalten.

Jedes Kind bringt ebenfalls von zu Hause eine Kappe oder einen Sonnenhut mit. Über verschiedenen Spielbereichen gibt es Sonnensegel und Sonnenschirme zum Schutz der Kinder, der Baumbestand wird gepflegt und erhalten. Im Hochsommer gehen die Kinder bei Höchsttemperaturen nicht mehr raus in die direkte Sonne.

Besondere Maßnahmen für Kinder mit chronischen Krankheiten/Vorerkrankungen

In diesen Fällen sind eine sorgfältige Informationsweitergabe, genaue Dokumentation und umsichtiges Handeln aller pädagogischen Fachkräften, sowie eine enge Zusammenarbeit mit den Eltern und eventuell dem Arzt unbedingt erforderlich.

Kinder von Behinderung bedroht

Durch Beobachtungen und Dokumentationen können Auffälligkeiten verschiedenster Art wahrgenommen werden. Manche Krankheiten und Behinderungen beginnen sich erst im Kindergartenalter zu entfalten. Um Missverständnisse zu vermeiden, ist eine intensive Elternberatung nötig.

Möglichkeit bei Kooperationsverweigerung der Eltern: Hilfe vom Jugendamt, Erziehungsberatungsstelle…

Grenzen der Inklusion

Ist ein Kind stark beeinträchtigt, kann die Kindertagesstätte in Zusammenarbeit mit den Eltern eine Integrationshilfe oder Einzelintegration beim Bezirk Unterfranken beantragen. Wird ein solcher Antrag abgelehnt und der Umgang mit dem Kind im Alltag mit dem vorhandenen Personalschlüssel nicht möglich, stößt das Personal an seine Grenzen. Je nach Krankheitsbild kann das Fachwissen der Pädagogen nicht ausreichen und die Versorgung nicht gewährleistet werden.

Die Wahrung der Aufsichtspflicht hat oberste Priorität. Sind andere Personen durch die Verhaltensweisen des Kindes gefährdet, es entsteht eine Selbstgefährdung oder der Alltag ist dadurch sehr eingeschränkt, muss eine andere Einrichtung für das Kind gesucht werden.

Sicherheitsregeln

Die pädagogischen Fachkräfte erarbeiten mit den Kinder Verhaltensregeln, die zu ihrer Sicherheit und ihrem Schutz dienen. Die Hintergründe für diese Regeln werden regelmäßig besprochen, überdacht und erklärt. Diese Sicherheitsregeln werden im Handbuch niedergeschrieben, damit eine Einhaltung auch für neue Teammitglieder umsetzbar ist.

Selbstschutz

Das Kind darf um sich selbst zu schützen „Nein“ sagen, ein „Nein“ ist in Ordnung, wird wahrgenommen und akzeptiert. Die Kinder sollen lernen Risiken einzuschätzen und zu erkennen. Durch einen wertschätzenden Umgang werden sie Selbstvertrauen und Selbstwirksamkeit erlangen.

Schutz vor physischer und psychischer Gewalt

Bei Kindern kann es im Streitfall zu physischer und psychischer Gewalt kommen. Ist es offensichtlich, wird von den Mitarbeitern eingegriffen und das Verhalten erläutert. Die genaue Beobachtung ist hier elementar, da das auch unterschwellig passieren kann. In schlimmen Fällen werden die jeweiligen Eltern informiert.

Das Portfolio

Es zeigt besondere Momente der Kinder und wird nachhaltig gestaltet.

Die Alltagsbeobachtungen

Sie sind für die Sicherheit und zum Gesundheitsschutz der Kinder sehr wichtig, sie geben uns Aufschluss was die Kinder im Moment brauchen und wo ihre Bedürfnisse und Interessen liegen.

Eltern

Eltern- und Erziehungspartnerschaft

Um eine gute Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und den pädagogischen Fachkräften zu pflegen ist ein regelmäßiger Austausch die Grundlage. Hierfür gibt es tägliche Tür- und Angelgespräche, Entwicklungsgespräche (je nach Bedarf öfter, aber allgemein möglichst einmal im Jahr), Elternbriefe, Infos in der Stramplerbande, Montatsübersichten und E-Mails. Durch eine Elternvertretung in Form eines gewählten Elternbeirates, kann die Elternpartnerschaft unterstützt und vertieft werden. Immer unter Wahrung des Datenschutzes können einrichtungsübergreifende Beratungen geplant und durchgeführt werden. Feste und Feiern helfen ebenfalls die Beziehung zu vertiefen, sodass der Umgang in schwierigen Situationen gut gelingen kann.

Beschwerdemanagement

Die Eltern sollten jeder Zeit die Möglichkeit haben, persönlich ein Gespräch zu suchen, Nachrichten per E-Mail oder Stramplerbande zu schreiben, über den Briefkasten schriftlich auch anonym wichtige Anliegen an die Leitung oder das pädagogische Personal heranzutragen. Die Eltern können ebenfalls jeder Zeit an den Elternbeirat mit Problemen und Sorgen herantreten.

Auch in der jährlichen Elternbefragung können Anregungen, Kritik und Wünsche geäußert werden, mit denen sich das Team bei der Auswertung auseinandersetzt.

Atteste/ U-Heft / Impfungen

Zur Aufnahme in die Kindertagesstätte Edith-Stein, müssen die Eltern einen Nachweis für regelmäßige Arztbesuche, in Form des U-Heftes vorlegen. Hierbei ist von den Kita-Leitung auf den Datenschutz zu achten. Weigern sich Eltern, diesen Nachweis zu erbringen, wird dies im Bildungs- und Betreuungsvertrag vermerkt.

Allgemein ist im Bildungs- und Betreuungsvertrag das Vorlegen des Impfpasses und die letzte Tetanusimpfung, sowie die Masern-Impfung zu dokumentieren. Liegt dieser Nachweis nicht vor, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen. Erfolgt eine weitere Masernimpfung im Laufe der Kita-Zeit, ist der Impfpass erneut vorzulegen.

Abholung/ Ausweiskontrolle

Abholberechtigte Personen werden bei der Vertragserstellung im Vertrag mit aufgenommen. Wollen Sorgeberechtigten im Laufe der Zeit weitere Personen der Liste hinzufügen, gibt es ein Formblatt, das aufgefüllt und von allen Sorgeberechtigten unterschrieben wird. Dieses wird dem Vertrag angehängt.

Für einmaliges Abholen einer nicht im Vertrag eingetragenen Person gibt es ein separates Formular. Alle Formulare hierfür finden Sie in der Stramplerbande.

Kommt die eingetragene Person nun erstmalig zum Abholen eines Kindes und ist diese dem Fachpersonal noch unbekannt, muss der Ausweis vorgelegt und die Namen verglichen werden. Gleiches gilt für alle Personen, die ein Kind abholen möchten und vom Fachpersonal nicht gekannt wird.

Gruppendokumentation

Die Gruppendokumentation ist in verschiedene Arten der Dokumentation aufgeteilt.

Es gibt Gruppenlisten die täglich geführt werden, um zu kontrollieren, welche Kinder sich aktuell im Haus befinden. Das ist besonders im Brandfall zur Kontrolle lebensnotwendig. Sie dient weiter dazu, Kontakte für Infektionsketten nachzuverfolgen.

Die Schlaf- und Windelprotokolle dienen der Transparenz für Personal und Eltern. Jedes Kind hat einen Anspruch auf Ruhephasen, Hygiene und Sauberkeit.

Die Mittagessenliste und das Essensprotokoll für die „Warmesser" geben Aufschluss über das Essverhalten der Kinder.

Jeden Tag schreiben die Bezugserzieher einen Tagesrückblick. So kann nachgelesen werden, welche Themen gerade aktuell sind. So können Eltern Hand in Hand mit uns an Themen arbeiten oder diese zu Hause aufgreifen.

Die Dokumentationen für die Entwicklungserfassung der Kinder sind in drei Bereiche aufgeteilt. Gesetzlich vorgeschrieben Beobachtungsbögen (diese gelten ab dem 4 Lebensjahr), Alltagsbeobachtungen und in besonderen Fällen ergänzende Beobachtungsbögen. Jeder Entwicklungsbogen wird mindestens 1x jährlich ausgefüllt und ausgewertet. Sie dienen als Grundlage für Elterngespräche und für unsere tägliche Arbeit.

Mitarbeiter/innen

Fallbesprechung

Für pädagogische Fachkräfte ist es wichtig, sich regelmäßig über die Kinder auszutauschen. Je nach Fall sollte das im Gruppen- oder im Gesamtteam stattfinden. Somit können die Aufsichtspflicht und der Selbstschutz gewahrt werden. Fallbesprechungen sind für die Zusammenarbeit mit den Eltern elementar und sollten immer lösungsorientiert sein. Methoden zur Durchführung sind, Soziogramme zu erstellen, und im Alltag ein situatives Handeln im Umgang mit dem Kind.

Beschwerdeverfahren

Bei Beschwerden und besonderen Ereignissen jeglicher Art, übernimmt jeder Mitarbeiter, die Leitung, sowie der Träger eine Sorgfaltsflicht.

1. Abwägen welche Art der Beschwerde ist es und wie wird damit umgegangen

2. Welche Personen müssen informiert und involviert werden (eventuell auch Rechtsbeistand)

3. Zeitnahe Abwicklung

4. Rückantwort / Gespräch zur Klärung: Wer und auf welchem Weg kann dies erfolgen (anonym – z. B. Elternbrief) Verfahrensabläufe und Standards sind genau festgelegt und im Handbuch niedergeschrieben.

Beschwerdemanagement

Jede wichtige Meldung eines Formulars im Beschwerdemanagement ist im Team zu besprechen. Wenn möglich, sollte so zügig wie möglich Rückmeldung an den Betroffenen gegeben werden. Ziel ist, den Grund der Beschwerde zu erfahren und einen gemeinsamen Weg zu finden, um einen Kompromiss oder eine Lösung zu erarbeiten.

Das Personal hat zudem die Möglichkeiten um sich bei Bedarf Hilfe zu holen. Es gibt jederzeit die Möglichkeit sich der Leitung anzuvertrauen und in der Kita-Verwaltung Wünsche anzubringen.

4. Intervention – Verfahren bei Kindeswohlgefährdungen

a. Interne Gefährdungen

- Gewalt durch Mitarbeiter/innen
- Gewalt unter Kindern

b. Externe Gefährdungen

Gefährdungen im sozialen Umfeld der Kinder (§8a SBB VIII)

Meldung ans Jugendamt

Bei massiven Auffälligkeiten bei Kindern, z. B. sprachlich, vulgäre Ausdrucksweise, auffällige Flecken am Körper, Verletzungen, die nicht erklärbar erscheinen, sowie auch extremes Zurückziehen oder besonders auffälliges verwahrlosendes Äußeres, ist ein Austausch/Information an die Leitung weiterzugeben, um weitere Schritte ins Auge zu fassen. Dabei hat der Schutz des Kindes und auch eventuellen Geschwisterkinder oberste Priorität. Alle Beobachtungen werden mit Datum versehen in der Kinderakte notiert. Die Leitung wägt die Situation ab und setzt sich gegeben falls mit dem Jugendamt und den Eltern in Verbindung.

Wenn ein Kind nicht abgeholt wird

Die Betreuungs- und Öffnungszeit einer Einrichtung ist identisch mit der Arbeitszeit des anwesenden Personals. Sollten Kinder darüber hinaus, also nach 16.30/16.00 Uhr nicht abgeholt werden, muss die verantwortliche Betreuungsperson, telef. Kontakt zu den Erziehungsberechtigten herstellen & solange die Aufsichtspflicht wahrnehmen, bis eine Abholung stattgefunden hat. Sollte auch dies trotz der Bemühungen der Betreuungsperson nicht möglich sein oder die Erziehungsberechtigten nicht erreichbar sein, sollte nach spätestens 2 Stunden die Polizei informiert und die Kinder an diese abgegeben werden, welche sie dann dem Jugendamt übergibt. Eine Meldung ist an die Kita-Leitung weiterzugeben. Bei wiederholten Vorgängen kann das Jugendamt verständigt werden.

Diese Vorfälle sind vom Personal zu dokumentieren mit Zeit, Datum, Anzahl der (versuchten) Telefonanrufe usw. Für die Familie ist ein Zettel mit den Kontaktdaten der Polizei an der Tür zu überlassen (ohne Namen des Kindes – Datenschutz).

Kooperation und Vernetzung

Schweigepflichtentbindung für Therapeuten und für Schulen zur Kooperation

Im Bildungs- und Betreuungsvertrag der Einrichtung ist die Einwilligung in die Zusammenarbeit mit Fachdiensten zum Zweck der Früherkennung und Prävention im Anhang des Vertrages geregelt. Die Einwilligung kann bei Vertragsschluss, aber auch später erfolgen. Grundsätzlich gilt aber, dass bei Einwilligung vor Kontaktaufnahme zu Fachdiensten ein Gespräch über das konkrete Vorgehen geführt wird. Die letztendliche Entscheidung, ob ein Kind einem Fachdienst vorgestellt wird oder nicht, liegt bei den Eltern. Liegt der Verdacht einer Behinderung des Kindes vor und stellen die Eltern es trotz wiederholter Hinweise, die dokumentiert werden, nicht einem Arzt oder Beratungsstelle vor, wird der Sachverhalt dem Jugendamt weitergeleitet.

Im Bildungs- und Betreuungsvertrag ist auch die Kooperation mit der Grundschule und die Schweigepflichtsentbindung geregelt. Da als nächster Schritt in der Regel die Einschulung für die Kinder folgt, ist ein guter Übergang für die Kinder wichtig. Dazu gehört auch ein Schulbesuch, mehrere Besuche der Lehrerin in der Kita und Gespräche zwischen der Lehrkraft und der Gruppenleitung.

5. Anlaufstellen & Ansprechpartner/innen

- **Erziehungsberatungsstelle**

Ansprechpartner: Frau Stockert
Würzburger Str. 12
97828 Marktheidenfeld
09353/793-1580

- **Interdisziplinäre Frühförderstelle Main-Spessart**

Echter-Str. 18
97828 Marktheidenfeld
09391/5073600 oder 981019

- **Beratungszentrum Kilian-Schule**

Interdisziplinäre Frühförderung, SVE, MSH
Am Sportzentrum 12
97828 Marktheidenfeld
09391/81080-0

- **Allgemeiner Sozialdienst ASD (akuter Kinderschutz)**

Ansprechpartner: Frau Sangmeister (A-I) 09353/793-3500
Frau Walter (J-M) 09353/793-3505
Frau Nagel (N-Z) 09353/793-3501
Würzburger Str. 12
97828 Marktheidenfeld

- **Anonyme Fachberatung für Fachkräfte**

§8a SGB VIII Einschätzung von Verdachtsfällen durch eine insofern erfahrene Fachkraft (ISOFAK)
Frau Mühlrath 09353/793-1528
Frau Sangmeister 99353/793-3500
Frau Stümpflein 09353/793-1525
Herr Veit 09353/793-1526

6. Anhang:

UN- Kinderrechtskonvention

Die UN Kinderechtskonvention ist ein Übereinkommen über die Rechte des Kindes und verpflichtet die Vertragsstaaten Maßnahmen zu ergreifen, die Kinder vor allen Formen von Gewalt schützen:

1. Das Recht auf **Gleichbehandlung** und Schutz vor Diskriminierung unabhängig von Religion, Herkunft und Geschlecht.
2. Das Recht auf einen Namen und eine **Staatszugehörigkeit**
3. Das Recht auf **Gesundheit**.
4. Das Recht auf **Bildung** und **Ausbildung**.
5. Das Recht auf **Freizeit**, **Spiel** und **Erholung**.
6. Das Recht, sich zu **informieren**, sich mitzuteilen, gehört zu werden und sich zu **versammeln**.
7. Das Recht auf eine **Privatsphäre** und eine **gewaltfreie Erziehung** im Sinne der **Gleichberechtigung** und des **Friedens**.
8. Das Recht auf sofortige Hilfe in **Katastrophen** und Notlagen und auf Schutz vor Grausamkeit, Vernachlässigung, Ausnutzung und Verfolgung.
9. Das Recht auf eine **Familie**, elterliche **Fürsorge** und ein sicheres Zuhause.
10. Das Recht auf Betreuung bei **Behinderung**

Bildungs- und Erziehungsplan (BEP)

Der BEP ist für alle Mitarbeiter die Arbeitsgrundlage des pädagogischen Auftrages und unter Berücksichtigung der dort verankerten Vorgaben, kann ein Schutz für alle Kinder, pädagogischen Fachkräfte und somit auch für den Träger gewährleistet werden.

1.3 Art 9 BayKiBiG (Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz)

Die Träger der nach diesem Gesetz geförderten Einrichtungen haben sicherzustellen, dass

- deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen
- bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird.
- die Eltern sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
  Insbesondere haben die Träger dafür Sorge zu tragen, dass die Fachkräfte bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie

diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Bei der Anmeldung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung oder bei Aufnahme eines Kindes in die Tagespflege haben die Eltern eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorzulegen. Die Nichtvorlage einer Bestätigung ist für die Förderung nach diesem Gesetz unschädlich. Der Träger ist verpflichtet, schriftlich festzuhalten, ob vonseiten der Eltern ein derartiger Nachweis vorgelegt wurde. (www.gesetze-bayern.de)

§ 8a SGB VIII, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen.

Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken.

Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken.

Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

- deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

- bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
- die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
- In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.
- Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist.
- Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. (www.dejure.org/gesetze/SGB_VIII/8a.html)

§ 8b SGB VIII, Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.
Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien:

- zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
- zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten (https://dejure.org/gesetze/SGB_VIII/8b.html).

§ 22 SGB VIII Grundsätze der Förderung

Tageseinrichtungen sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden.

Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten geleistet.

Das Nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht.

Es kann auch regeln, dass Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird.

Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege sollen

1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können. Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes.
   Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein.
   Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.
   Für die Erfüllung des Förderungsauftrags nach Absatz 3 sollen geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Qualität der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege weiterentwickelt werden. 2Das Nähere regelt das Landesrecht.
   (https://dejure.org/gesetze/SGB_VIII/22.html)

§ 45 SGB VIII Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis.

Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer

1. eine Jugendfreizeiteinrichtung, eine Jugendbildungseinrichtung, eine Jugendherberge oder ein Schullandheim betreibt,
2. ein Schülerheim betreibt, das landesgesetzlich der Schulaufsicht untersteht,
3. eine Einrichtung betreibt, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder oder Jugendliche wahrnimmt, wenn für sie eine entsprechende gesetzliche Aufsicht besteht oder im Rahmen des Hotel- und Gaststättengewerbes der Aufnahme von Kindern oder Jugendlichen dient.

Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind,

2. die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
3. zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.

Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag

1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt, sowie
2. im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen. (https://dejure.org/gesetze/SGB_VIII/45.html)

§ 47 SGB VIII Meldepflichten

Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich

1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Namen und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung des Leiters und der Betreuungskräfte,
2. Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, sowie
3. die bevorstehende Schließung der Einrichtung (https://dejure.org/gesetze/SGB_VIII/47.html)

Definition „Kindeswohl“

Was Kindeswohl konkret bedeutet und was demnach im Detail als Kindeswohlgefährdung zu gelten hat, ist gesetzlich an keiner Stelle definiert. Beides sind so genannte unbestimmte Rechtsbegriffe. Es muss folglich in jedem Einzelfall eine eigenständige Interpretation erfolgen. Einige Anhaltspunkte für die Orientierung werden im Folgenden genannt.

Das Kindeswohl ist ein zentraler Begriff und ein Entscheidungsmaßstab insbesondere im Rahmen des Familienrechts nach BGB, aber auch in der Sozialgesetzgebung bezogen auf den Kinderschutz und die Förderung von Kindern. „Das Kindeswohl ist in diesem Zusammenhang einerseits eine zentrale Rechtsnorm (oder Generalklausel), andererseits ein unbestimmter Begriff, der ausgehend vom Einzelfall stets konkretisiert werden muss.“(Kindeswohlgefährdung. Erkennen und Helfen. Hg. Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V. Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V., Berlin 2009, 10. überarbeitete und erweiterte Auflage, S. 20.)

Das Kindeswohl kann trotz einzubeziehender allgemeiner Erkenntnisse nicht ohne Ansehung des Einzelfalls geklärt werden.

Eine schlüssige Zusammenfassung dessen, was am Kindeswohl ausgerichtetes Handeln heißt, bietet die Definition von Jörg Maywald:

„Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundbedürfnissen und Grundrechten orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.

Städtische Kita IV – Edith-Stein-Straße
Edith-Stein-Straße 2
97828 Marktheidenfeld
09391-81784